



WIE WIR EINE WERTSCHÄTZENDE BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE KINDER IN UNSEREN PROJEKTEN SICHERSTELLEN

KOMMUNIKATIONSSTANDARDS

Für eine wirkungsorientierte und nicht-gewinnorientierte zivilgesellschaftliche Organisation wie In safe hands stellt die öffentliche Berichterstattung ein wichtiges Element dar. Sie ermöglicht es uns, die Gesellschaft für unsere Vision und unsere Ideale zu sensibilisieren und die Wirkung unserer Arbeit an bestehende oder potentielle Förderer*innen, Partner*innen sowie die interessierte Öffentlichkeit zu kommunizieren.

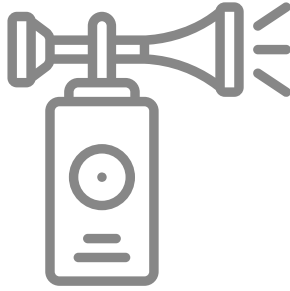
Die von In safe hands in diesem Zusammenhang erstellten und veröffentlichten medialen Inhalte¹ werden auch Kinder darstellen, da wir diese mit unseren Projekten als Hauptzielgruppe erreichen möchten. Die öffentliche Berichterstattung birgt entsprechend das Risiko, das Kinderrechte verletzt werden könnten. In safe hands setzt sich jedoch umfassend dafür ein, dass die Würde der Kinder in der Berichterstattung gewahrt und ihre Identität geschützt wird und verpflichtet jede berichtstattende Person², unsere allgemeinen Kommunikationsstandards zum Kinderschutz zu beachten.

Allgemeine Kommunikationsstandards zum Kinderschutz

- Alle Medieninhalte wahren die Würde des dargestellten Kindes. Es soll sichergestellt werden, dass das dargestellte Kind weder geringgeschätzt, noch gedemütigt oder blamiert wird.
- Wenn möglich, bilden alle Medieninhalte die Vielfalt unserer Zielgruppe ab.
- Kinder werden als individuelle Persönlichkeiten mit ihren Stärken, Talenten und Potenzialen dargestellt. Die Reduzierung auf eine Opfer- oder andere stereotype Rolle wird ebenso vermieden, wie das Bedienen gängiger Klischees.
- Für die Erstellung aller Medieninhalte ist die schriftliche Zustimmung der betreffenden gesetzlichen Vertreter*innen und die mündliche Zustimmung der Kinder einzuholen. Die schriftliche Einverständniserklärung beinhaltet vorab eine intensive Aufklärung über Zweck und Nutzung der einzelnen Medieninhalte in einer verständlichen Art und Weise.
- Sollen Medieninhalte von Gruppen erstellt werden, zu denen auch Kinder gehören, für die keine Einverständniserklärungen zur Erstellung von Medieninhalten vorliegen, so sind diese Kinder mit Leibchen zu kennzeichnen. Damit wird sichergestellt, dass berichtstattende Personen nur die Kinder in ihre Berichte aufnehmen, für die eine Einverständniserklärung vorliegt.
- Die Privatsphäre aller Personen im Projekt und Projektumfeld wird zu jeder Zeit respektiert. Es werden nicht mehr persönliche Informationen als nötig von den entsprechenden Personen veröffentlicht. Dies umfasst im Schulkontext beispielsweise die Nicht-Nennung von Klassenzugehörigkeiten einzelner Kinder oder die Nennung von familiären Verbindungen zwischen Kindern.
- Es werden immer Pseudonyme für Kinder verwendet, es sei denn, die Nennung des Namens ist im ausdrücklichen Interesse des betreffenden Kindes und erfolgt explizit mit Einverständnis des Kindes und der gesetzlichen Vertreter*innen bzw. Betreuungspersonen. Die Kinder werden über den Grund der Nutzung eines Pseudonyms aufgeklärt. Wenn möglich, suchen sie sich ihre Alias-Namen selbst oder gemeinsam mit dem Journalisten*der Journalistin aus.

¹ Mediale Inhalte umfassen jegliche Darstellungen von Kindern und deren Umfeld in Text, Ton und (Bewegt-)Bild.

² Berichterstattende Personen sind alle Personen, die über die Arbeit von In safe hands berichten. Dazu gehören Mitarbeitende von In safe hands genauso wie externe Journalist*innen oder Spender*innen und Ehrenamtliche, die in einem öffentlichen Blog oder Sozialen Netzwerken über die Arbeit von In safe hands berichten.



- Bei der Erstellung und Auswahl von Bildaufnahmen ist besonders darauf zu achten, dass die Kinder angemessen bekleidet sind.

Grundsätzlich muss bei der Erstellung und vor jeder Veröffentlichung von medialen Inhalten (Bild-, Ton- und Textformate) durch die jeweils projektverantwortliche Personen geprüft werden, ob das Kindeswohl gewahrt ist. Im Zweifelsfall ist der Rat der kinderschutzbeauftragten Person einzuholen.



Digitale Kommunikationsstandards zum Kinderschutz

- Mitarbeitende von In safe hands verpflichten sich, über digitale Kommunikationskanäle mit einzelnen Kindern oder Kindergruppen nicht direkt zu kommunizieren. Sollte eine derartige Kommunikation im Rahmen eines Projektes zwingend erforderlich sein, so ist eine weitere Mitarbeitende Person der Kommunikation hinzuzufügen.

- Da für die Nutzung von Bildmaterialien in der Regel nur eine Einverständniserklärung zwischen In safe hands und den gesetzlichen Vertreter*innen bzw. den dargestellten Kindern vorliegt, ist die Verbreitung ausschließlich über Medienkanäle von In safe hands erlaubt.
- Beleidigende, diskriminierende, rechtswidrige und verleumderische Inhalte dürfen nicht veröffentlicht werden. Es ist zu bedenken, dass mögliche Grenzüberschreitungen in sozialen Netzen auch dienst- und arbeitsrechtliche Auswirkungen haben können. So darf beispielsweise kein pornographisches, sexualisiertes oder gewaltverbreitendes Material, das Kinderrechte verletzt, gelikt, geteilt, gepostet oder hochgeladen werden.

Verpflichtungserklärung für externe berichterstattende Personen

Alle externen berichterstattenden Personen werden zur Beachtung der Kinderschutzstandards verpflichtet, indem sie vor Projektbesuchen die „Verpflichtungserklärung für externe berichterstattende Personen“ unterschreiben (s. Anhang). Die Verpflichtungserklärung enthält zum einen Verhaltensrichtlinien für die Zusammenarbeit mit den Kindern und zum anderen Kommunikationsrichtlinien zur würdevollen und identitätswahrenden Darstellung der Kinder.

Die Mitarbeitenden von In safe hands sind verpflichtet, Verstöße gegen diese Richtlinien, d.h. alle Beschwerden und Besorgnisse über unangemessene Medieninhalte, an die kinderschutzbeauftragte Person bei In safe hands zu berichten.